

20.06.88

A - Fz - U

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschafts-
aufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten-
schutzes"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 10. Juni 1988 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksachen 11/2418, 11/2456 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der
Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
- Drucksache 11/675 -

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages auf Drucksache 11/2455 in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 11.07.88

Erster Durchgang: Drs. 248/86

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1573), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

„1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch

a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,

b) Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung,

c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,

d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;

2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;“.

b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.“

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, c und d und Nr. 2 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).“

5. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingungen zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes
über eine Altershilfe für Landwirte

In § 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1988 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Existenzgrundlage gilt weiterhin als gegeben, wenn die Mindesthöhe nur deshalb nicht mehr erreicht wird, weil Flächen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen mit oder ohne Wechselwirtschaft stillgelegt werden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 65 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 481) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgender neuer Satz 4 wird eingefügt:

„Soweit Flächen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) durch Brachlegen mit oder ohne Wechselwirtschaft stillgelegt werden, gilt der am Tage vor der Stilllegung maßgebliche Wert des jeweiligen Maßstabes.“

2. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
3. In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Satzung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 776 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaues, der Binnenfischer- und Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flußfischerei – und der Imkerei einschließlich der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege (landwirtschaftliche Unternehmen).“

Artikel 5

Rechtliche Behandlung stillgelegter Flächen

Flächen, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85 und Nr. 1760/87 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerflächen und der Extensivierung und Umstellung der Erzeugung (ABl. EG Nr. L 106 S. 28) stillgelegt worden sind, gelten weiterhin als landwirtschaftlich genutzte Flächen; die für die Landwirtschaft in anderen Rechtsgebieten geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere im Bereich des Bürgerlichen Rechts, des Grundstücksverkehrsrechts, des Landpachtverkehrsrechts, des Baurechts, des Naturschutzrechts und der Statistik finden auf diese Flächen weiterhin Anwendung. Das Recht, diese Flächen nach Beendigung der Stilllegungsperiode in derselben Art und in demselben Umfang wie zum Zeitpunkt der Antragstellung nutzen zu können, bleibt bestehen. Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht für das Recht der Sozialversicherung. Ferner gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Flächen aufgeforstet oder so umgestaltet worden sind, daß sie später nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können.

Artikel 6

Neufassung des Gesetzes
über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung
der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der vom 1. Juli 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, soweit er § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b neu einfügt, und Artikel 1 Nr. 4, soweit er in § 10 Abs. 1 die Worte „Nr. 1 Buchstabe b und “ neu einfügt, treten mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.“

20.06.88

A - Fz - U

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 84. Sitzung am 10. Juni 1988 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" - Drucksachen 11/675, 11/2418, 11/2456 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/2418 - Nummer 3 der Beschlußempfehlung - angenommen:

Die Bundesregierung zu bitten, bei den Beratungen zur Aufstellung des Sonderrahmenplans die Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die dieser im Rahmen der Beratung des Entwurfs eines Extensivierungsgesetzes und der dazu zu erlassenden Durchführungsverordnung getroffen hat, zu berücksichtigen.

08.07.88

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Der Bundesrat hat in seiner 591. Sitzung am 8. Juli 1988 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 10. Juni 1988 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 91a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat stellt zu dem zwischen den Regierungschefs von Bund und Ländern am 19. Mai 1988 vereinbarten Kompromiß, Maßnahmen nach dem Extensivierungsgesetz (Stillegung von Ackerflächen, Extensivierung und Umstellung der Erzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates) in einem Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe bei einem begrenzten Plafond im Verhältnis von 70 : 30 von Bund und Ländern zu finanzieren, folgendes fest:

- Durch den Sonderrahmenplan wird die grundsätzliche Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe im Verhältnis 60 : 40 nicht berührt.
- Die Formulierung in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b schafft nur die Rechtsgrundlage für Extensivierungsmaßnahmen gemäß dem Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 19. Mai 1988.

- Die Mitfinanzierung stellt kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung der Länder bei vergleichbaren künftigen Fällen dar.

Der Bundesrat stimmt dem Änderungsgesetz in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung ausdrücklich nur unter der Maßgabe des Artikels 8 Abs. 2 zu, wonach die neu eingefügten Bestimmungen "Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung" (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und die Finanzierung im Verhältnis 70 : 30 (im § 10 Abs. 1 die Worte "Nr. 1 Buchstabe b und") mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft treten.

Der Bundesrat erklärt, daß die Länder keine über den Rahmen von 250 Mio. DM Bundesmittel hinausgehende Verpflichtung bei Überzeichnung oder Aufstockung der Maßnahmen anerkennen. Die Bundesregierung wird gebeten, die Finanzierungsgrundlagen für eine kontinuierliche Durchführung der Maßnahmen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1094/88 des Rates sicherzustellen.

Der Bundesrat stellt fest, daß die von der Bundesregierung initiierte Änderung des § 11 Abs. 3 hinsichtlich der Abführung von anteiligen Zinsen (siehe die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 06. August 1987) der Auffassung der Länder nicht entspricht. Dem Bundesrat ist es durch das von der Bundesregierung gewählte Verfahren nicht möglich, seine abweichende Auffassung noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Geltung zu bringen, da das Gesetz bereits am 01. Juli 1988 in Kraft treten soll. Er hält seinen abweichenden Rechtsstandpunkt weiterhin aufrecht und wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Änderung anstreben.

Der Bundesrat weist darauf hin, daß zur Finanzierung von EG-Maßnahmen seit 1973 unterschiedliche Auffassungen zwischen Bund und Ländern bestehen und die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer grundsätzlichen rechtlichen Klärung bedarf.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß Maßnahmen der Marktentlastung in die Zuständigkeit der EG und des Bundes fallen und von ihnen zu finanzieren sind.